

BGer 9C_744/2016 vom 11. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_744_2016

FR: TF 9C_744/2016 du 11 octobre 2017

IT: TF 9C_744/2016 del 11 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die hier einschlägigen Grundlagen nach Gesetz und Rechtsprechung, insbesondere zur revisionsweisen Aufhebung einer Invalidenrente sowie zur Meldepflichtverletzung, zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht prüfte, ob zwischen der letzten materiellen Anspruchsprüfung (rentenzusprechende Verfügung vom 20. Januar 2004) und der angefochtenen Verfügung vom 30. Mai 2016 eine anspruchserhebliche Veränderung eingetreten sei. Gestützt auf das als beweiskräftig eingestufte ABI-Gutachten vom 22. Februar 2016, wonach im massgebenden Zeitraum eine Verbesserung des Gesundheitszustands eingetreten und die Arbeitsfähigkeit in der angestammten sowie in allen anderen Tätigkeiten nicht mehr eingeschränkt sei, bejahte es das Vorliegen eines Revisionsgrundes sowie einer Meldepflichtverletzung ab dem 12. September 2014 (Beginn der Observation).

Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, dringt nicht durch. Zunächst ist er der Ansicht, die Vorinstanz habe der Expertise vom 22. Februar 2016 zu Unrecht Beweiswert zuerkannt und in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes auf weitere Abklärungen verzichtet. Dies deshalb, weil die IV-Stelle eine rheumatologische Begutachtung angeordnet, jedoch eine orthopädische Untersuchung stattgefunden habe. Indes besteht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rahmen von polydisziplinären Begutachtungen keine absolute Bindung an die von der IV-Stelle gewählten Fachdisziplinen. Mithin steht es den Gutachtern frei, die von der IV-Stelle bezeichneten Disziplinen gegenüber der Auftraggeberin zur Diskussion zu stellen, wenn ihnen die Vorgaben nicht einsichtig sind (BGE 139 V 349 E. 3.3 S. 352 f.). Dies ist vorliegend geschehen, teilten die Experten des ABI der IV-Stelle am 10. Februar 2016 mit, es bestehe eine "äquivalente Indikation" für Rheumatologie und Orthopädie, wobei letztere Disziplin gewählt worden sei. Unter diesen Umständen und mit Blick auf die Aktenlage sowie die Ergebnisse der Begutachtung, anhand derer keine spezifisch rheumatologische Fragestellung erkennbar ist, hat die Vorinstanz dem Gutachten zu Recht Beweiswert zuerkannt und auf weitere Abklärungen verzichtet. Schliesslich hat das kantonale Gericht die Beweise nicht qualifiziert unrichtig gewürdigt, indem es bereits ab dem Zeitpunkt der Observation (und nicht erst ab dem Gutachtenszeitpunkt) vom Eintritt der Gesundheitsverbesserung ausging: Die Experten bezeichneten das Observationsmaterial, das den Versicherten als "durchaus aktiven, offensichtlich körperlich uneingeschränkten Arbeiter" zeige, als mit ihren somatischen und psychiatrischen Untersuchungen vereinbar und bemerkten überdies, wahrscheinlich habe seit Jahren keine wesentliche Arbeitsunfähigkeit mehr bestanden.

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.